

D. Regionaldirektion Bottrop

1. Bäcker-Innung Bottrop für den Bezirk Bottrop,
2. Baugewerken-Innung Bottrop für den Bezirk Bottrop,
3. Fleischer-Innung Bottrop und Gladbeck für den Bezirk Stadt Bottrop und Stadt Gladbeck,
4. Friseur-Innung Bottrop für den Bezirk Bottrop,
5. Herrenschnneider-Innung Bottrop für den Bezirk Bottrop,
6. Maler- und Lackierer-Innung Bottrop für den Bezirk Bottrop,
7. Schuhmacher-Innung Bottrop für den Bezirk Bottrop,
8. Tischler-Innung Bottrop für den Bezirk Bottrop,
9. Innung des Kraftfahrzeughandwerks Bottrop für den Bezirk Bottrop, Gladbeck, Kirchhellen,
10. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Bottrop für den Bezirk Bottrop, Gladbeck, Kirchhellen,
11. Elektro-Innung Bottrop für den Bezirk Bottrop, Gladbeck, Kirchhellen,
12. Zimmerer-Innung Bottrop für den Bezirk Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen und die Gemeinden Kirchhellen und Westerholt,
13. Bäcker-Innung Gladbeck,
Bezirk: Gladbeck und Kirchhellen,
14. Fachinnung Metall Bottrop für den Bezirk Bottrop und Gladbeck,
15. Friseur-Innung Gladbeck,
Bezirk: Gladbeck und Ortsteil Kirchhellen der Stadt Bottrop,
16. Konditoren-Innung Gladbeck,
Bezirk: Bottrop, Gladbeck und die Ortsteile Gelsenkirchen-Buer und Gelsenkirchen-Horst,
17. Innung für Karosserie- und Fahrzeugbau Gladbeck,
Bezirk: Bottrop, Gelsenkirchen und die Stadt Gladbeck,
18. Maler- und Lackierer-Innung Gladbeck,
Bezirk: Stadt Gladbeck,
19. Fachinnung Holz und Kunststoff Gladbeck für das Tischlerhandwerk,
Bezirk: Gladbeck und Kirchhellen,
20. Raumausstatter-Innung Bottrop,
Bezirk: Bottrop und Stadt Gladbeck.

Die unter Nummern 1–12, 14, 16, 17 und 20 aufgeführten Innungen haben ihren Sitz in Bottrop; die unter Nummern 13, 15, 18 und 19 aufgeführten Innungen haben ihren Sitz in Gladbeck.

Die Bezirke der unter den Nummern 1 und 2, 4 bis 14 sowie 19 aufgeführten Innungen umfassen die angegebenen Gebiete in den Grenzen vom 31. Dezember 1974.

E. Regionaldirektion Coesfeld

1. Bäcker-Innung
2. Baugewerken-Innung
3. Fachinnung für Elektrotechnik
4. Fleischer-Innung
5. Friseur-Innung
6. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
7. Maler- und Lackierer-Innung
8. Mechaniker-Innung
9. Metall-Innung
10. Raumausstatter-Innung

11. Schuhmacher-Innung
12. Tischler-Innung
13. Uhrmacher-Innung
14. Zimmerer-Innung

Der Bezirk der Innungen Nrn. 1–14 umfasst jeweils den Kreis Coesfeld, ausgenommen das Gebiet, welches vor der Neugliederung zum Landkreis Münster gehörte sowie die Stadt Gescher.

Die Kassenzuständigkeit für die Betriebe der Innungen unter Nrn. 1–14 erstreckt sich auf die ehemalige Stadt Gescher und auf den Kreis Coesfeld in den Grenzen vom 1. 1. 1975 mit Ausnahme der Gemeinden Bösensell, Havixbeck und Nottuln.

15. Dachdecker-Innung

Bezirk: Kreis Coesfeld, ausgenommen das Gebiet, welches vor der Neugliederung zum Landkreis Münster gehörte, sowie die Stadt Gescher und das Gebiet des ehemaligen Kreises Ahaus.

Die Kassenzuständigkeit erstreckt sich auf die ehemalige Stadt Gescher und den ehemaligen Kreis Ahaus, sowie auf den Kreis Coesfeld in den Grenzen vom 1. 1. 1975 mit Ausnahme der Gemeinden Bösensell, Havixbeck und Nottuln.

16. Innung des Kraftfahrzeughandwerks

Bezirk: Kreise Ahaus, Coesfeld und Lüdinghausen, sämtliche in den Grenzen vom 31. 12. 1974, ausgenommen das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bockum-Hövel.

17. Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung Coesfeld

Bezirk: Kreise Ahaus, Borken, Bocholt, Coesfeld und Lüdinghausen, sämtliche in den Grenzen vom 31. 12. 1974.

18. Konditoren-Innung Coesfeld

Bezirk: Kreis Coesfeld, ausgenommen das Gebiet, welches vor der kommunalen Neugliederung zum Landkreis Münster gehörte, den Kreis Borken, ausgenommen das Gebiet, welches vor der kommunalen Neugliederung zum Kreis Bocholt gehörte, sowie die Gemeinden Werne, Bockum-Hövel, Selm, Bork, Stockum und Altlünen.

Die Kassenzuständigkeit erstreckt sich auf die Kreise Ahaus, Borken, Coesfeld und Lüdinghausen, sämtliche in den Grenzen vom 31. 12. 1974.

19. Innung für Landmaschinentechnik Lüdinghausen/Recklinghausen

Bezirk: Kreis Lüdinghausen und das Vest Recklinghausen in den Grenzen vom 31. 12. 1974.

20. Schornsteinfeger-Innung für den Regierungsbezirk Münster

Bezirk: Regierungsbezirk Münster in den Grenzen vom 31. 12. 1974.

21. Innung für modeschaffende Handwerke

Bezirk: Für die Fachgebiete Damenschneider, Herrenschnneider und Modisten der Kreis Coesfeld, ausgenommen das Gebiet, welches vor der Neugliederung zum Landkreis Münster gehörte, sowie die Stadt Gescher.

Für die Fachgebiete Wäscheschneider und Wäscher und Plätter der Kreis Coesfeld, ausgenommen das Gebiet, welches vor der Neugliederung zum Landkreis Münster gehörte sowie der Kreis Borken.

Die Kassenzuständigkeit erstreckt sich für die Fachgebiete Damenschneider, Herrenschnneider und Modisten auf die ehemalige Stadt Gescher und auf den Kreis Coesfeld in den Grenzen vom 1. 1. 1975 mit Ausnahme der Gemeinden Bösensell, Havixbeck und Nottuln.

Für das Fachgebiet Wäscheschneider ist die Kassenzuständigkeit erst nach Durchführung eines entsprechenden Erweiterungsverfahrens gegeben.